

---

---

## D r u c k s a c h e

---

---

Beteiligte Gremien	Sitzungsdatum	Entscheidungsbefugnis
Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit	17.06.2025	Vorberatung
Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland)	17.06.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Menden (Sauerland)	08.07.2025	Entscheidung

---

### Hinweis:

Auf das Mitwirkungsverbot und die Offenbarungspflicht befangener Rats- und Ausschussmitglieder nach der Gemeindeordnung ist vor der Beratung hinzuweisen. Das Ergebnis des Hinweises ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

## Bezahlkarte für Asylbewerber:innen

### 1. Beschlussvorschlag

Der **Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland)** empfiehlt dem Rat der Stadt Menden (Sauerland), von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch zu machen und die sogenannte Bezahlkarte für Geflüchtete (vorerst) nicht einzuführen. Ebenso empfiehlt der Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Verwaltung zu beauftragen, regelmäßig über neue Erkenntnisse zu berichten und ggfls. dem Rat eine Entscheidung erneut vorzulegen.

Der **Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit** empfiehlt dem Rat der Stadt Menden (Sauerland), von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch zu machen und die sogenannte Bezahlkarte für Geflüchtete (vorerst) nicht einzuführen. Ebenso empfiehlt der Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Verwaltung zu beauftragen, regelmäßig über neue Erkenntnisse zu berichten und ggfls. dem Rat eine Entscheidung erneut vorzulegen.

Der **Rat der Stadt Menden (Sauerland)** beschließt, von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch zu machen und die sogenannte Bezahlkarte für Geflüchtete (vorerst) nicht einzuführen. Ebenso beauftragt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Verwaltung, regelmäßig über neue Erkenntnisse zu berichten und ggfls. dem Rat eine Entscheidung erneut vorzulegen.

### 2. Kurzfassung der Begründung

Die Einführung der Bezahlkarte würde für die Verwaltung der Stadt Menden (Sauerland) einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

- (x) Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.
- ( ) Es entstehen finanzielle und/oder personelle Auswirkungen (s. Anlage).
- ( ) Es entstehen bilanzielle Auswirkungen (s. Anlage).

#### 4. Bezug zum IKEK

(x) Es sind keine Bezüge zum IKEK vorhanden.

( ) Es sind Bezüge zum IKEK vorhanden.

#### 5. Begründung der Vorlage

Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (BKV NRW) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten. Sie soll die Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG, sowohl für Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände vereinheitlichen.

Die Leistungserbringung erfolgt demnach in der Regel in Form der Bezahlkarte, Ausnahmen gelten für Personen welche erwerbstätig sind oder sich in der Berufsausbildung befinden. Eine Bargeldauszahlung ist in der Regel auf bis zu 50 € monatlich beschränkt.

Zielsetzung der Einführung der einheitlichen Bezahlkarte ist es, den Verwaltungsaufwand der Kommunen zu minimieren und die Bargeldauszahlung für Leistungsempfänger\*innen nach dem AsylbLG einzuschränken.

Bei der Einführung der BKV NRW wurden vorab eingebrachte Forderungen des Deutschen Städtetags nicht berücksichtigt.

Nun sollen, hingegen der Forderungen, alle Leistungsfälle auf die Bezahlkarte umgestellt werden. Nicht beachtet wird dabei, ob es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt, ob die Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, privaten Wohnungen oder Wohngemeinschaften leben, ob sie bereits über ein Girokonto verfügen oder welche Leistungsform (Analogleistungen oder Grundleistungen) sie erhalten.

Es wurde lediglich eine Ausnahmeregelung für Leistungsbezieher\*innen nach § 2 AsylbLG (Personen, welche mehr als 36 Monate im Leistungsbezug stehen), sofern sie sich in einer Berufsausbildung befinden oder Einnahmen über 556 € beziehen, eingeführt. Diese Regelung greift nur dann, wenn sie mindestens in drei aufeinander folgenden Monaten erwerbstätig waren bzw. die Berufsausbildung Bestand hat.

Diese Regelung bedeutet, dass Personen, welche länger als drei Monate gearbeitet haben auf ein reguläres Girokonto umgestellt werden müssen. Personen, welche ihre Arbeit verlieren oder aufgeben haben, haben drei Monate Karenzzeit, um eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Sollte dies nicht gelingen, ist die Leistung wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Die Funktionalität der Bezahlkarte, insbesondere in Bezug auf erforderliche Überweisungen und Daueraufträge ist noch nicht final geklärt. Die geplanten Optionen „white-list“ (Überweisungen nur an freigeschaltete Empfänger möglich) und „black-list“ (alle Empfänger möglich, Sperrung einzelner Zahlungsempfänger möglich) stehen noch nicht zur Verfügung. Aktuell müssen alle Überweisungen durch die Verwaltung sichergestellt werden. Unabhängig von der Option generieren die Verfahren einen personellen Mehraufwand, welcher von der Kommune/Gemeinde getragen werden muss.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen und Gemeinden verdeutlicht, dass sie an ihrer bisherigen Leistungserbringung festhalten möchten und keine Minimierung des Verwaltungsaufwandes sehen.

#### **Die Bezahlkartenverordnung sieht daher in §4 eine Opt-Out Regelung vor.**

Die Opt-Out Regelung ermöglicht den Kommunen und Gemeinden abweichend von den Regelungen der Verordnung die Leistungen nach dem AsylbLG wie gehabt, nicht in Form der Bezahlkarte, zu erbringen. Der Beschluss des jeweiligen Rates kann mit Wirkung auf den Tag des Inkrafttretens der BKV NRW oder für die Zukunft getroffen werden.

Die Einführung der Bezahlkarte in Menden (Sauerland) würde somit für die Verwaltung, Stand heute, einen erheblichen Mehraufwand bedeuten:

- die meisten aktuellen Leistungsfälle verfügen bereits über ein Girokonto, dadurch ist aktuell eine nahezu automatisierte Leistungsgewährung möglich.
- bei Arbeitsaufnahme bzw. -aufgabe werden immer wieder Wechsel zwischen Girokonto und Bezahlkarte nötig. Ebenso das Nachhalten der Karenzfrist (3 Monate).
- die Sicherstellung von Überweisungen muss zurzeit vollständig durch die Verwaltung geschehen. Nach Einführung der white-list oder black-list müssen diese Verfahren gepflegt werden.
- in jedem Leistungsfall werden Anhörungsverfahren zu Einzelfallentscheidungen notwendig (z.B. Anhörung zur Einführung, Anhörungen für black-list und white-list).
- bei Anwendungsfehlern kann lediglich die Verwaltung z.B. wieder freischalten oder neu generieren.
- da jede volljährige Person einen Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte hat, müssen pro Familie mehrere Bezahlkarten generiert werden. Die Leistung der minderjährigen Kinder müssen den Karten der Erziehungsberechtigten händisch zugeordnet werden. Eine Automatisierung ist mit dem Programm von KDN-soziales aktuell noch nicht möglich.

Auch die Verwaltung der Stadt Menden (Sauerland) teilt die Meinung vieler Kommunen und Gemeinden: Die Einführung der Bezahlkarte würde den finanziellen (personellen) und bürokratischen Aufwand erheblich erhöhen. Zum aktuellen Zeitpunkt soll daher die Opt-Out Regelung getroffen werden. Sobald gesicherte Erkenntnisse über den Erfolg und die reibungslose bürokratische Vereinfachung durch die Bezahlkarte vorliegen, kann diese Entscheidung geändert werden. Laut aktuellen Informationen des Landes ist eine Rücknahme des Opt-Outs jederzeit möglich.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits einige Kommunen die Opt-Out Regelung beschlossen, u.a.: Bad Laasphe, Bad Salzuflen, Balve, Blomberg, Bonn, Dinslaken, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Erkrath, Köln, Krefeld, Kreuztal, Leopoldshöhe, Leverkusen, Lügde, Minden, Mönchengladbach, Münster, Ratingen, Schermbeck, Telgte, Viersen, Willich.

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)